

mäßigen Angriff auf persönliches Eigentum solchen Faktoren bei der Entscheidung eines Täters zur Tötung eines Menschen gleichzustellen wie z. B. einer Mißhandlung oder schweren Bedrohung eines Angehörigen. Eine derartige Beurteilung würde durch Ausweitung des Tatbestands des Totschlags zu Fehlern bei der strafrechtlichen Verfolgung von Tötungsverbrechen führen. Somit verbleiben keine besonderen Tatumstände, die die Anwendung des § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB begründen könnten. Die festgestellten Umstände der Tat müssen aber bei der Einschätzung des Grades der Schuld und der Schwere der Tat wie auch bei der Strafzumessung berücksichtigt werden (§ 61 Abs. 2 StGB i. V. m. §§ 21 Abs. 4, 16 Abs. 1, 62 Abs. 1 StGB).

Die Verurteilung wegen versuchten Totschlags war somit fehlerhaft, der Angeklagte hätte wegen versuchten Mordes — Verbrechen gemäß § 112 Abs. 1 und 3 StGB — verurteilt werden müssen.

Das Verbrechen des Angeklagten ist unter Berücksichtigung des geänderten Schuldausspruchs — versuchter Mord statt versuchten Totschlags — insbesondere wegen der erheblichen Intensität des verbrecherischen Willens und seiner Durchsetzung gefährlich und schwer. Diese Intensität zeigt sich deutlich in dem etwa eine Stunde anhaltenden Tötungsvorsatz, dem energischen Würgen unter Aufbietung aller Kräfte und der unter blitzschnellem Erfassen der neuen Gelegenheit geänderten Begehungsweise. Der Verwirklichungsgrad der Tat durch das Würgen, das den Geschädigten begründet in Todesangst versetzte und ihn zwang, um sein Leben zu kämpfen, war hoch, wenn auch dann die konkrete Gefahr, erschossen zu werden, infolge der unsachgemäßen Behandlung des gesicherten Gewehrs nur gering war.

Der Angeklagte hat sich rigoros und ohne Abwägung nur für diesen Weg, der Tötung des Geschädigten als Rache für die Tötung seines Hundes, entschieden. Die seiner Entscheidung zugrunde liegende Einstellung, ein Hund sei einem Menschen in seinem Wert gleichzusetzen, ist inhuman. Sie kann auch nicht akzeptiert werden, weil der Angeklagte an diesem Tier mit Liebe hing und von dessen Tötung in Erregung versetzt wurde.

Gewiß muß hierbei beachtet werden, daß der Angeklagte in der Fähigkeit, diese Situation mit Abstand von der Gefühlsaufwallung kritisch zu betrachten, eingeschränkt war und an ihn keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die ihn überforderten hätten. Sich von einem Angriff auf das Leben eines Menschen bewußt zurückzuhalten, selbst wenn er durch die Tötung seines Hundes gefühlsmäßig betroffen war, war dem Angeklagten durchaus möglich, zumal es sich hierbei um elementare Anforderungen an ihn handelte. Bei der Entscheidung zur Tat kam seine ungefestigte Haltung gegenüber den gesellschaftlichen Verhaltensregeln maßgeblich zum Durchbruch, wie sie sich auch in anderen gesetzwidrigen Handlungen, die zu seinen Vorstrafen führten, zeigte. Im Interesse einer klaren Bestimmung des Grades der Schuld und der darin liegenden Konsequenzen für die Bemessung der Strafe war daher eine exakte Einschätzung aller dieser Bedingungen der Tatentscheidung wichtig.

Die Anwendung außergewöhnlicher Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 1 StGB und damit der Unterschreitung der Mindeststrafe ist jedoch ausschließlich aus § 16 Abs. 1 StGB begründet. Die erheblich beeinträchtigte Zurechnungsfähigkeit minderte die Schuld des Angeklagten wesentlich.

Unter Berücksichtigung aller Umstände entspricht eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren der Schwere der Tat. Sie ist die ihr angemessene und entsprechend wirksame Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Inhalt

Materialien der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts

| | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Dr. Joachim Schlegel : | |
| Probleme der Strafzumessung..... | 249 |
| Probleme bei der Anwendung der Geldstrafe im gerichtlichen Verfahren (Bericht des Kollegiums für Strafsachen vom 29. März 1972)..... | 252 |
| Dr. Siegfried Wittenbeck : | |
| Anwendung der Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren | 254 |
| Dr. Gerhard Körner : | |
| Zur Handhabung der Geldstrafe und des Strafbefehls im Bezirk Dresden | 255 |
| Ulrich Roeh I : | |
| Anwendung der Geldstrafe bei vorsätzlichen Körperverletzungen | 256 |
| Fritz Schumann : | |
| Probleme der Strafzumessung bei Eigentumsdelikten | 257 |
| Dr. Rudolf Biebl : | |
| Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens bei Verfahren wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit..... | 259 |
| Hans Lischke : | |
| Zur Strafzumessung bei Rowdytum und Staatsverleumdung | 261 |
| Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der Strafzumessung..... | 262 |
| Recht und Justiz im Imperialismus | |
| Prof. Dr. habil. Roland Meister : | |
| Das Bundesverfassungsgericht der BRD — eine Reservewaffe staatsmonopolistischer Machtausübung | 264 |

Rechtsprechung

Strafrecht

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Oberstes Gericht: Zur Tatschwere als der entscheidenden Grundlage für die Strafzumessung bei Eigentumsdelikten..... | 268 |
| Oberstes Gericht: Zur Berücksichtigung von Tatumständen, die das Vorliegen eines Verbrechens begründen, bei der Strafzumessung bei Eigentumsdelikten..... | 269 |
| Oberstes Gericht: Zur Frage der schweren Schädigung sozialistischen Eigentums | 270 |
| Oberstes Gericht: Nach Einweisung in ein Jugendhaus dürfen nicht Wiedereingliederungsmaßnahmen nach § 47 StGB angeordnet werden . . . | 272 |
| Oberstes Gericht: 1. Zur Frage, ob Jugendhaus rückfallbegründend wirkt. 2. Zur Strafzumessung bei Diebstahl persönlichen Eigentums, wenn der Täter aus vorangegangenen Verurteilungen keine Lehren gezogen hat..... | 272 |
| Oberstes Gericht: Zur Bindung eines Rechtsanwalts an die Bestellung als Verteidiger | 273 |
| Oberstes Gericht: Zum Vorliegen besonderer Tatumstände i. S. des § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB | 274 |
| NJ-Beilage 2 72: | |
| Zu Problemen der Umsetzung des 22. Plenums des Obersten Gerichts und zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Freiheitsstrafen (Bericht des Präsidiums an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts am 29. März 1972) | |

Berichtigungen

In dem in NJ 1972, Heft 7, S. 204 ff. veröffentlichten Beitrag von Reuter, „Erfahrungen aus der Tätigkeit der sowjetischen Gerichte bei der Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität“ muß die in Fußnote 18 und 27 angegebene Quelle richtig heißen: Karow, Der sowjetische Strafprozeß. D. Red.

Im Beitrag von Hennig „Zur Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts . . .“ (NJ 1972 S. 192 ff.) muß der letzte Absatz auf S. 194, rechte Spalte, so beginnen: •

Die Geldstrafe ist dann nicht die geeignete Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn

— der Täter bereits mit Geldstrafe vorbestraft ist und erhebliche gesellschaftswidrige vorsätzliche Straftaten kurz nacheinander begangen werden;

— der Täter . . .

D. Red.